



Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahmen 2023 – 2027

Beihilfe zur Förderung des Weidegangs von Rindern

Achtung: Die vorliegenden Ausführungen entsprechen dem Stand der von der Kommission am 13. September 2022 bewilligten Fassung des nationalen Strategieplans.

1. Zielsetzung

Die Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahmen haben neben dem Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz vor allem den Erhalt und die Steigerung der biologischen Vielfalt, die Verbesserung der Bodenstruktur, die Verringerung der Düngemittelleinträge zum Ziel. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. Die Landwirte und Winzer verpflichten sich jedoch in der Regel für die Dauer von 5 Jahren.

Das Ziel der **Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahme „Beihilfe zur Förderung des Weidegangs von Rindern“** ist die Erhöhung des Anspruchsniveaus in Bezug auf die Berücksichtigung des Tierschutzes in den Betrieben.

Das Wohlbefinden von Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, wird maßgeblich von den Bedingungen beeinflusst, unter denen sie gehalten werden. Regelmäßiger Zugang zu Weidegang trägt zur Verbesserung des Wohlbefindens der Rinder bei, erfüllt die Anforderungen der Verbraucher und trägt zur Verbesserung des Images der luxemburgischen Landwirtschaft bei.

Neben der Förderung des Tierwohls vereint die Weidehaltung auch zahlreiche Zusatznutzen, wie die Erhaltung von Kulturlandschaften zum Schutz der Natur und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, sowie im Hinblick auf die Kohlenstoffsequestrierung (Förderung der Erhaltung und Nutzung von Dauergrünland als Kohlenstoffsénke).

2. Bedingungen

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Landwirt muss einen Antrag zur Teilnahme einreichen. In Ermangelung einer noch ausstehenden nationalen Rechtslage, empfehlen wir eine Einreichung bis spätestens den 31. Oktober 2022; dies um sicher zu stellen, dass die entsprechenden Daten im Flächenantrag 2023 vorgegeben werden können. Die Antragstellung geschieht ausschließlich mit Hilfe eines neuen Vorgangs in MyGuichet.lu.
- Die Bestätigung an der Teilnahme muss jährlich im Flächenantrag erfolgen. Eine Nicht-Bestätigung wird als eine vorzeitige Beendigung der Verpflichtung angesehen.
- Die Mindestteilnahmedauer beträgt 5 Jahre.
- Der Landwirt erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.
- Im Rahmen dieser Intervention sind nur Rinder als Tierkategorien förderfähig.
- Landwirtschaftliche Betriebe, die mehr als 2 GVE/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche halten, sind von der Teilnahme an dieser Intervention ausgeschlossen. Dieser Wert darf während der gesamten Laufzeit nicht überschritten werden.
- Die Unterstützung kann für die folgenden Tierkategorien beantragt werden:
 - Milchkühe
 - Mutterkühe
 - Weibliche Rinder von mehr als zwei Jahre bis zum Abkalben
 - Weibliche Rinder von einem bis zwei Jahre
 - Männliche Rinder von mehr als zwei Jahre
 - Männliche Rinder von einem bis zwei Jahre

Bei der Verpflichtung beantragt der Antragsteller die Maßnahme für eine oder mehrere der vorgenannten Tierkategorien. Die Rinderkategorien können nur beantragt werden, falls Milch- oder Mutterkühe gemeldet werden. Pro gemeldeter Kuh kann ein Rind mit gemeldet werden. Milchrinder können nur gemeldet werden wenn die Milchkühe ebenfalls gemeldet werden. Mutterkuh-Rinder können nur gemeldet werden wenn die Mutterkühe ebenfalls gemeldet werden.

- Es handelt sich um eine Beihilfe, die für die Fläche gezahlt wird, die beweidet wird. Die Maßnahme gilt für Dauergrünland, Feldfutter und sonstige beweidete Flächen, die mit Grünfutter bedeckt sind.
- Für jede angegebene Parzelle muss die Weidezeit mindestens drei Monate betragen und zwischen dem 15. März und dem 15. November liegen. Die Weidezeit ist innerhalb dieses Zeitraums unter Berücksichtigung der Witterungsbedingungen und der Verfügbarkeit von Gras flexibel. Nach dieser Periode ist eine Beweidung nicht mehr erlaubt. Die Parzellen, auf die sich die Verpflichtung bezieht, werden jährlich im Flächenantrag gemeldet. Nur in Luxemburg gelegene Parzellen können gemeldet werden.

- Die Tiere, die bei der Berechnung und Überprüfung der Bedingungen dieser Maßnahme berücksichtigt werden, sind diejenigen, die auf Weideflächen in Luxemburg gehalten werden.
- Die Tiere müssen Zugang zu schattigen und wettergeschützten Bereichen (vorzugsweise natürlich: einzelne Bäume, Hecken, Baumreihen, Gehölze, und Waldränder bzw. mobile oder feste Unterstände) und zu sauberen Tränkstellen haben.
- Für die ausgewählten Tierkategorien muss eine tägliche Weidehaltung über mindestens 5 Monate von mindestens 6 Stunden pro Tag gewährleistet sein. Die Weidehaltung gilt für alle Tiere der Kategorien, die ursprünglich gemeldet wurden. Einzelne Tiere können aus physiologischen Gründen (z.B. Abkalben) oder aus Gründen des Gesundheitszustands bzw. zur Durchführung einer zeitlich begrenzten Endmast im Stall gehalten werden.
- Die vorliegende Beihilfe ist an die Bedingung geknüpft, dass die teilnehmenden Betriebe für ihren gesamten gehaltenen Bestand die Bedingungen einhalten, die in der großherzoglichen Verordnung über die Einrichtung eines Systems zur Überwachung und Bekämpfung der infektiösen bovinen Rhinotracheitis festgelegt sind.
- Der Rinderbesatz muss zwischen 1 GVE/ha und 7 GVE/ha gesamt gemeldeter Weidefläche liegen.
- Der Antragsteller dokumentiert die Beweidung mithilfe eines Beweidungsregisters. (Zuordnung der Tierkategorien zu den gemeldeten Parzellen). Dieses Register kann beim Service d'économie rurale angefragt werden.
- Ein Mähen und Mulchen vor oder nach der Weidezeit der angegebenen Parzellen ist erlaubt.

3. Prämienhöhe

Der Prämienbetrag beläuft sich auf **250 €/ha**.

4. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

COLJON Cédric	Tel.: 247-82579	Reform23@ser.public.lu
REISER Yannick	Tel.: 247-72576	
RUPPERT Alain	Tel.: 247-72582	